

TOP 5: Entwurf eines Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

- Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung -

Beschluss:

Der Ministerrat billigt im Grundsatz den Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und ist mit der Einleitung des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nach §§ 27, 28 GGO einverstanden.

Erläuterungen:

Die Einfügung des § 34c SGB XII zum 1. Januar 2022 macht die Herstellung einer verfassungskonformen landesrechtlichen Trägerbestimmung für den Vollzug des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels SGB XII (Bildung und Teilhabe) erforderlich. Die sachliche Zuständigkeit wird - wie bisher - auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe übertragen. Die Regelungen werden begrifflich angepasst und verständlicher formuliert. Außerdem wird die Regelung zur Haftung der örtlichen Träger der Sozialhilfe gegenüber dem Land konkretisiert und deutlicher dargestellt.